

ABTEILUNGSORDNUNG



Turn- und Sportverein
Meimbressen e.V.

Abteilung Tischtennis



INHALTSVERZEICHNIS

Deckblatt	Seite 1
Inhaltsverzeichnis	Seite 2
§ 1 Grundsatz	Seite 3
§ 2 Status der Abteilung	Seite 3
§ 3 Mitgliedschaft.....	Seite 3
§ 4 Organe.....	Seite 3
§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung	Seite 3
§ 7 Abteilungsleitung.....	Seite 4
§ 8 Beiträge	Seite 4
§ 9 Abteilungskonto	Seite 5
§ 10 Mitgliederverwaltung	Seite 5
§ 11 Aufgaben der Abteilungsleitung	Seite 6
§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit.....	Seite 6
§ 13 Protokollierung	Seite 7
§ 14 Auflösung der Abteilung.....	Seite 7
§ 15 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung.....	Seite 7
§16 Inkrafttreten	Seite 8



§ 1 Grundsatz

Gemäß § 8 der Vereinssatzung gibt sich die Tischtennisabteilung, nachfolgend als Abteilung bezeichnet, nachstehende Abteilungsordnung.

§ 2 Status der Abteilung

Die Abteilung ist eine unselbständige Untergliederung des Vereins. Sie kann eigene Rechtsgeschäfte bis zu einem Umfang von 300,-€ pro Rechtsgeschäft abschließen. Die Abteilung führt und verwaltet sich selbständig und nimmt die Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks für die Sportart Tischtennis wahr. Die Abteilung vertritt den Verein in den Belangen der Fachsportart Tischtennis in dem übergeordneten Dachverband.

§ 3 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Ausnahme:

Schnuppertraining bis zu 5 Wochen **(Keine Versicherung durch Verein)**

§ 4 Organe

Die Organe der Abteilung sind

- a) die Abteilungsversammlung
- b) die Abteilungsleitung

§ 5 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung.



§ 6 Wahlen

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren. Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

§ 7 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung setzt sich wie folgt zusammen:

1. Abteilungsleiter/in
2. Stellvertreter/in des/der Abteilungsleiters/in
3. Kassenwart/in
4. 1.Jugendleiter/in
5. 2.Jugendleiter/in
6. 1.Schriftführer/in
7. 2.Schriftführer/in
8. Internetbeauftragter/te

§ 8 Beiträge

Die Mitglieder des Vereins haben nach § 15 der Satzung Vereinsbeiträge zu entrichten. Die Abteilungen sind daneben gemäß § 15 der Satzung ermächtigt, gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Danach können die Abteilungen von ihren Mitgliedern folgende Abteilungsbeiträge erheben:

Jahresbeitrag Abteilung

Aufnahmegebühr

Umlagen

Arbeitsleistungen

Die Beiträge beschließt die Abteilungsversammlung. Für die Beschlussfassung gilt § 15 der Vereinssatzung.



Klasse	Jahresbeitrags-, Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Schüler/Jugendliche (bis 17 Jahre)	12,-
02	Auszubildende / Arbeitslose / Studenten / Wehr- und Ersatzdienstleistende	17,-
03	Erwachsene (ab 18 Jahre)	36,-
04	Passive Mitglieder	21,-

1. Die Abteilungsleitung entscheidet über die Einstufung im Rahmen der vorgegebenen Beiträge.
2. Änderungen der persönlichen Daten sind der Abteilungsleitung und dem Vorstand schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die vom Verband festgelegten Abgaben, Beiträge und Gebühren, sowie die Beiträge der Verwaltungsberufsgenossenschaft.
4. Für das Einzugsverfahren gelten die Regelungen der Satzung des Hauptvereins TuS Meimbressen
5. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 9 Abteilungskonto

Bank	IBAN BIC	Kontonummer Bankleitzahl
Kasseler Sparkasse	DE63 5205 0353 0100 3665 50 HELADEF1KAS	100 366 550 520 503 53

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht anerkannt.

§ 10 Mitgliederverwaltung

Die Mitgliederverwaltung und der Beitragseinzug der Abteilung werden von dem Kassierer des Hauptvereins wahrgenommen. Die Abteilung und der Kassierer



unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung. Die Abteilungsleitung überprüft einmal jährlich (im Dezember eines jeden Jahres) die Mitgliedsdaten aller Mitglieder der Abteilung. Über die Prüfung ist der Kassierer des Hauptvereins zu unterrichten.

§ 11 Aufgaben der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

1. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsversammlung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft die Versammlungen ein und leitet diese. Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom Vereinsvorsitzenden mit unterschreiben lassen muss.
2. Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder nach Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
3. Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle in der Abteilungsleitung beschlossenen Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Die Kassenprüfer, die jährlich bei der Abteilungsversammlung im Dezember gewählt werden, haben die Pflicht, die Kasse bis zur Jahreshauptversammlung des Hauptvereins zu prüfen.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. In Abweichung von der Vereinssatzung sind in der Abteilungsversammlung alle Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
3. In die Abteilungsleitung können nur volljährige Abteilungsmitglieder (vollendetes 18. Lebensjahr) gewählt werden.
4. An den Abteilungsversammlungen können geladene Gäste und Nichtmitglieder teilnehmen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.



§ 13 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Abteilung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Abteilungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
2. Die für den Hauptverein relevanten Protokolle sind dem Vereinsvorstand innerhalb von 30 Tagen zur Kenntnis vorzulegen.

§ 14 Auflösung der Abteilung

1. Eine Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung aufgelöst werden. Für diese Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
2. Für die Durchführung der Abteilungsversammlung über die Auflösung der Abteilung gelten im Übrigen die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.
3. Durch die Auflösung einer Abteilung bleibt die Vereinsmitgliedschaft der Abteilungsmitglieder unberührt.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vereinsvorstandes. Diese Zustimmung muss innerhalb von 14 Tagen nach Beschlussfassung der Abteilungsversammlung schriftlich erfolgen.

§ 15 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet die Abteilungsversammlung, analog der Vereinssatzung, mit einfacher Mehrheit. Alle Änderungen dieser Abteilungsordnung bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vereinsvorstands.



§16 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 06.06.2014 beschlossen und tritt am 01.07.2014 in Kraft. Die bisherige Abteilungsordnung verliert damit ihre Gültigkeit.



Datum 06.06.2014

Unterschrift Abteilungsleiter

Unterschrift Vereinsvorsitzender